

# BEILAGE

## MUSTER-ZUSCHLAGSKRITERIEN



im Rahmen des

**BESTBIETERKRITERIEN-KATALOG**  
FÜR GEMEINDEN

## 1. Einleitung

Die gegenständliche **Beilage zum Bestbieterkriterien-Katalog für Gemeinden** umfasst ein Beispiel für die **Gewichtung der Zuschlagskriterien (Punkte 2)**, ein Beispiel zur **Berechnung der Preispunkte** in einem relativen System (**Punkte 3**) sowie die Textierung der möglichen **Muster-Zuschlagskriterien** aus dem Bestbieterkriterien-Katalog für Gemeinden (**Punkte 4**). Es bleibt aber dennoch immer in der **Verantwortung des jeweiligen Gemeindegemitarbeiters**, welche Kriterien vor dem Hintergrund eines konkreten Vorhabens eingesetzt werden und welche Bedeutung diesen Kriterien im Verhältnis zum Preis eingeräumt wird.

Vom Auftraggeber individuell festzulegende Teile (zB Beilagennummerierungen, Gewichtung der Punkte) sind **grau hinterlegt** markiert. Gesetzesverweise beziehen sich auf das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl I 17/2006 idF BGBl I 7/2016 (in der Folge „**BVergG**“).

## 2. Beispiel für die Gewichtung der Zuschlagskriterien

Mit den für den Zuschlag maßgebenden Kriterien können folgende maximale Punkte erreicht werden:

Kriterium	max ungewichtete Punkte	Gewichtung [%]	max gewichtete Punkte
<b>Kriterium 1</b> (zB Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte) – Punkt W.1)	100	5	5
<b>Kriterium 2</b> (zB Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle – Punkt S.1)	100	10	10
<b>Kriterium [...]</b>	[...]	[...]	[...]
<b>Angebotspreis</b>			80
<b>MAXIMALSUMME</b>			100

Bestbieter des Vergabeverfahrens ist jener Bieter, dessen Angebot die höchste Punkteanzahl (Summe der Punkte aller Zuschlagskriterien) aufweist.

## 3. Beispiel Berechnung der Preispunkte (relatives System)

Der niedrigste im Leistungsverzeichnis angebotene Gesamtpreis netto aus all jenen Angeboten, die nach Prüfung für eine Zuschlagserteilung in Betracht gezogen werden („PreisMin“), erhält die maximale Punkteanzahl von **80 Punkten**.

Gesamtpreise, welche  $\geq 2$  x so hoch oder höher als der niedrigste Gesamtpreis sind, erhalten **0 Punkte**. Dazwischen ergeben sich die Punkte für die Gesamtpreise aus einer linearen Interpolation gemäß der folgenden Berechnungsformel:

$$\text{Punkte Angebotener Preis} = (2 - \text{Gesamtpreis} / \text{PreisMin}) \times 80 \text{ Punkte}$$

Daraus folgt:

- PreisMin.....80 Punkte
  - Gesamtpreis =  $2$  x PreisMin .....0 Punkte
  - Gesamtpreis >  $2$  x PreisMin .....0 Punkte
- (es werden keine negativen Punkte vergeben)

**4. Mögliche Zuschlagskriterien neben dem Preis für Bauaufträge**

Für die Vergabe nach dem **Bestbieterprinzip** (wirtschaftlich und technisch günstigstes Angebot), bei der neben dem Preis zumindest ein zweites Zuschlagskriterium vorzusehen ist, können zB folgende mögliche qualitative Zuschlagskriterien zur Anwendung gelangen:

Wirtschaftliche Kriterien	
<b>W.1</b>	Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)
<b>W.2</b>	Reaktionszeit Bauphase
Soziale Kriterien	
<b>S.1</b>	Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle
<b>S.2</b>	Beschäftigung von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis) und/oder älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr)
Umweltkriterien	
<b>U.1</b>	Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle
<b>U.2</b>	Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO <sub>2</sub> -Emission)

**W.1 Muster-Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)“**

1. In diesem Kriterium wird die fachspezifische Qualifikation in Verbindung mit einer über die Eignungsanforderungen hinausgehenden Berufserfahrung des vom Bieter / der Bietergemeinschaft bekannt gegebenen Schlüsselpersonals (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) durch den Nachweis von Referenzprojekten bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft kann in Punkt [ ](Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) jeweils maximal 3 Referenzprojekte zum namhaft gemachten Schlüsselpersonal (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) angeben, welche im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums bewertet werden, wenn die in diesem Zuschlagskriterium geforderten Anforderungen an die Referenzprojekte erfüllt sind.
2. Das Referenzprojekt muss zumindest die folgenden Anforderungen erfüllen, um gewertet zu werden:
  - Der Auftragswert von zumindest EUR [ ] (exkl USt) muss mit dem gegenständlichen Auftrag hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
  - Das Referenzprojekt muss bereits abgeschlossen sein. Als Datum des Projektabschlusses gilt der Zeitpunkt des Vorliegens der Kostenfeststellung bzw der Zeitpunkt des Vorliegens sämtlicher geprüfter Schlussrechnungen (= vollständige Schluss-abrechnung).
  - Referenzprojekte, die vor mehr als fünf Jahren (gerechnet ab dem Datum der Angebotsöffnung) abgeschlossen wurden oder die mangels Detailangaben nicht überprüfbar sind, werden nicht berücksichtigt.
  - Es werden weiters nur Referenzprojekte gewertet, in welchen das jeweilige Schlüsselpersonal (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) eine leitende oder stellvertretend leitende Funktion innehatte (zB als Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter).
  - Das jeweilige Schlüsselpersonal (Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter) muss das jeweilige Referenzprojekt über eine Bearbeitungsdauer von mindestens 12 Monaten durchgängig betreut haben. Bei Aufträgen, deren vertragliche Bearbeitungsdauer kürzer als 12 Monate betragen hat, ist eine entsprechende Bearbeitungsdauer über die gesamte Auftragsdauer nachzuweisen.
3. Die Referenzen des Schlüsselpersonals werden nur dann bewertet, wenn der Bieter / die Bietergemeinschaft dem Angebot einen Referenznachweis beilegt, aus dem hervorgeht, dass das jeweils angegebene Schlüsselpersonal die als Referenz herangezogene Leistung erfüllt hat. Dazu hat der Bieter / die Bietergemeinschaft für jedes vorgelegte, zu bewertende Referenzprojekt eine Beschreibung (ca 1 Seite) dem Angebot beizulegen, die folgende Informationen zu beinhalten hat:
  - Projektname;
  - Projektort, Abschnitt oder Region;
  - Detaillierte Projektbeschreibung, aus der sich ableiten lässt, welche

Bewertungskriterien erfüllt werden;

- Auftragnehmer des Referenzprojektes;
- Verantwortlichkeit in % (nur bei Referenzprojekten, welche im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden) unter Nennung des ARGE-Partners bzw der ARGE-Partner;
- Name und Sitz des Auftraggebers / Leistungsempfänger des Referenzprojektes;
- Auskunftsperson beim Auftraggeber / Leistungs-empfänger (Name, Telefon, E-Mail);
- Auftragsinhalt und Leistungsphasen;
- Gesamtauftragswert netto in EUR;
- Datum der Auftragserteilung;
- Bearbeitungsbeginn und -ende von Projektphasen, sofern vorhanden;
- Datum der Fertigstellung (Einreichtermine bzw Abgabe / Abnahme beim Auftraggeber);
- Bearbeitungsstand in %;
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde;
- Schlüsselpersonal mit Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, eingesetzter Funktion, bearbeitete Objekte sowie Einsatzzeitraum.

Der Auftraggeber behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen der Referenzauftraggeber über die erbrachte Leistung nachzufordern.

4. Für das Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Funktion	Referenzprojekte	Punkte
Bauleiter	3	100
Bauleiter	2	66
Bauleiter	1	33
Bauleiter	0	0

Funktion	Referenzprojekte	Punkte
Obermonteur	3	[...]
Obermonteur	2	[...]
Obermonteur	1	[...]
Obermonteur	0	0
Funktion	Referenzprojekte	Punkte

Vorarbeiter	3	[...]
Vorarbeiter	2	[...]
Vorarbeiter	1	[...]
Vorarbeiter	0	0

5. Die im Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)“ insgesamt erlangten Punkte werden mit [ ]% gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

**W.2 Muster-Zuschlagskriterium „Reaktionszeit Bauphase“**

Als Reaktionszeit während der gesamten Bauphase gilt jene Zeit, innerhalb welcher eine benannte Schlüsselperson des Bieters oder deren Stellvertreter im Falle unvorhergesehener und ungewöhnlicher Ereignisse, die zu einem grob gestörten Ablauf der Auftrags Erfüllung führen können, während des gewöhnlichen Baustellenbetriebs (Montag bis Donnerstag von [ ] bis [ ] Uhr und Freitag von [ ] bis [ ] Uhr; ausgenommen Feiertage) vor Ort auf der Baustelle sein kann.

Angebotene Reaktionszeit	Punkte
≤ 5 Stunden	100
> 5 ≤ 8 Stunden	50
>8 ≤ 24 Stunden	20
> 24 ≤ 48 Stunden	0 (Mindestanforderung)

Die im Zuschlagskriterium „Reaktionszeit Bauphase“ erlangten Punkte werden mit [ ]% gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

**S.1 Muster-Zuschlagskriterium „Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle“**

Angabe der vom Auftragnehmer zu wählenden Maßnahmen zur zusätzlichen Erhöhung der Arbeitssicherheit. Beispiele:

- **Toolboxmeeting:** Der/die Poliere, Partieführer, Vorarbeiter führen ein Toolboxmeeting mit den eingesetzten Mitarbeitern monatlich sowie bei Unfallereignissen und besonderen Gefahrsituationen durch. In diesem Toolboxmeeting sind alle zusätzlichen und dem Projektfortschritt angepassten und erforderlichen Arbeitssicherheitsaspekte zu besprechen. Besondere Gefahren und diesbezügliche erforderliche Präventionsmaßnahmen sind zu erörtern. Sämtliche Meetings sind zu protokollieren.
- **Safety Walk – mit Checkliste:** Um eine Verbesserung der Arbeitssicherheit und der sicherheitstechnischen Organisation der Baustelle zu erreichen, wird eine Begehungscheckliste „Safety Walk“ für Führungskräfte vorgesehen. Dieser „Safety Walk“ wird in regelmäßigen Abständen von den folgenden Personen durchgeführt und ist zu dokumentieren: Polier / Bauleitung 1 x in der Woche; Gruppenleitung / Baustellen-, Projektleitung 1 x im Monat; Geschäftsführung der Baustelle 1 x im Quartal.
- **Verdopplung der Ersthelfer:** Verdopplung der gesetzlich geforderten Anzahl an Ersthelfern auf der Baustelle. Der Nachweis über die Einhaltung erfolgt durch Vorlage der Ausbildungsbescheinigungen der Ersthelfer und Deklaration der Anzahl an Ersthelfern im Bautagesbericht. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch den Auftraggeber. Ausnahmen können festgelegt werden für zB Phasen, in denen eine

geringe Verletzungsgefahr vorliegt oder eine Anzahl an Ausnahmetagen, jedoch nicht mehr als 5% der Bauzeit.

- **Sicherheitsfachkraft – Einsatzzeit verdoppeln:** Die gesetzlich vorgegebenen Präventionszeiten gemäß § 82a ASchG für Sicherheitsfachkräfte werden verdoppelt. Ausbildungsbescheinigung und Bestellung der Sicherheitsfachkraft liegen auf der Baustelle auf. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Bestimmung erfolgt in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator.
- **Sicherheitsvertrauensperson:** Ausbildung von Mindestens einer Baustellenführungskraft (Bauleiter/Techniker/Polier) als Sicherheitsvertrauensperson. Der Nachweis über die Einhaltung erfolgt durch Vorlage der Ausbildungsbescheinigungen der Sicherheitsvertrauensperson (24 UE) bei Baubeginn und Deklaration der Anzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen im Bautagesbericht.

**Muster-Zuschlagskriterium „Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle“:**

1. In diesem Zuschlagskriterium werden zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat daher in Punkt [ ] (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) anzugeben, welche der vom Auftraggeber genannten zusätzlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle angeboten werden. Im Falle der Auftragserteilung sind diese vom Bieter / der Bietergemeinschaft angebotenen Maßnahmen bei sämtlichen einschlägigen Positionen laut Leistungsverzeichnis von Baubeginn bis zur Fertigstellung durchgehend umzusetzen.
2. Die angebotenen Maßnahmen gelten für sämtliche auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer. Davon ausgenommen sind Lieferanten.
3. Folgende Maßnahmen können zusätzlich zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw Maßnahmen, die über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgehen, von Baubeginn bis Fertigstellung durch den Bieter angeboten werden: [vom Auftraggeber festzulegende Maßnahmen]
4. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw gegebenenfalls durch die ÖBA) die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen in den Bautagebüchern und im SIGE-Plan entsprechend zu dokumentieren und die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Für das Zuschlagskriterium „Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Bezeichnung der Maßnahme	Punkte
[ ]	20
[ ]	20
[ ]	20
[ ]	20
[ ]	20

6. Die im Zuschlagskriterium „Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der

Baustelle“ erlangten Punkte werden mit [ ]% gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

**S.2 Zuschlagskriterium „Beschäftigung von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis) und/oder älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr)“**

**1. Anzahl der eingesetzten Lehrlinge**

**1.1.** Lehrlinge werden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl Nr 142/1969 idgF verstanden. Es handelt sich um Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung auf der Baustelle eingesetzt werden. Lehrlingen werden Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsland in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden, gleichgehalten.

**1.2.** Je nach Anzahl der vom Bieter / der Bietergemeinschaft angebotenen Lehrlinge (und Personen im Ausbildungsverhältnis) werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal 50 ungewichtete Lehrlingspunkte für fünf angebotene Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) vergeben werden. Werden vom Bieter / von der Bietergemeinschaft keine Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) beschäftigt, so werden keine Punkte vergeben.

Angebotene Lehrlingszahl bzw Zahl von Personen im Ausbildungsverhältnis	Punkte
5 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	100 / 50
4 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	80 / 40
3 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	60 / 30
2 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	40 / 20
1 Lehrling (oder Personen im Ausbildungsverhältnis)	20 / 10

**1.3.** Die Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) müssen in der angegebenen Anzahl für die Leistungsabwicklung im folgenden Ausmaß herangezogen werden, damit sie im Sinne dieser Ausschreibungsunterlage gewertet werden können:

**1.4.** Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest ein Viertel (1/4) ihrer vollen Arbeitskraft (inklusive Berufsschule, Urlaub und Krankenstand) für das Projekt, bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel (1/4) der gemäß Rahmenterminplan (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungs-gegenständlichen Gewerks, tatsächlich eingesetzt wird.

**2. Anteil der eingesetzten älteren Arbeitnehmer**

- 2.1. Als ältere Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Sinne der Ausschreibungsunterlagen gelten alle Belegschaftsmitarbeiter des Auftragnehmers, welche mit dem Datum der Angebotsöffnung das 50. Lebensjahr erreicht haben.
- 2.2. In diesem Kriterium wird der Anteil der älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags herangezogen werden, gemessen am Anteil der Mitarbeiter, welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags insgesamt herangezogen werden, bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat daher in Punkt [ ] (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) anzugeben, wieviel Prozent seiner / ihrer Mitarbeiter, die zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags insgesamt herangezogen werden, aus älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern – auf Basis von Vollzeitarbeitsplätzen – besteht. Zur Ermittlung des Prozentsatzes sind dabei nur jene Mitarbeiter des Bieters / der Bietergemeinschaft heranzuziehen, welche im Auftragsfall auch tatsächlich zur Ausführung herangezogen werden. Werden vom Bieter / von der Bietergemeinschaft keine älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Auftragsfall beschäftigt, so werden keine Punkte vergeben.
- 2.3. Für die „Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern“ werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei die maximale Punkteanzahl von 50 bei einem Anteil von mindestens 25% oder mehr älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern vergeben wird.

Anteil von älteren Arbeitnehmern	Punkte
≥ 25%	100 / 50
≥ 20 < 25%	80 / 40
≥ 15 < 20%	60 / 30
≥ 10 < 15%	40 / 20
≥ 5 < 10%	20 / 10
≤ 5%	0

- 2.4. Ältere Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer werden auch dann berücksichtigt, wenn sie sich nachweislich im Urlaub oder im Krankenstand befinden und am Tag vor Beginn des Urlaubs oder der Krankenstandes nachweislich auf der Baustelle eingesetzt waren.

**3. Sicherstellung der Einhaltung und Kontrolle**

- 3.1. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass die angebotene Anzahl von Lehrlingen und/oder der angebotene Anteil an älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern an jedem Arbeitstag durchgängig und in der angegebenen Höhe (in Bezug auf die jeweils zugeordnete Anzahl an Arbeitnehmern) gegeben sind.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat im Zuge der Legung der Teilrechnungen bzw der Schlussrechnung jeweils durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (bzw einen gleichwertigen Nachweis) die Anzahl und die Namen der angemeldeten Lehrlinge (bzw Personen im Ausbildungsverhältnis) offen zu legen. Als gleichwertiger Nachweis gilt eine Bestätigung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK). Im Falle von Unternehmen aus dem EU/EWR-Ausland erfolgt der Nachweis mittels Vorlage von Unterlagen der entsprechenden Sozialversicherungsträger im Herkunftsland.

- 3.3.** Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen Anzahl von Lehrlingen und/oder des angebotenen Anteils an älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern im Baubetrieb obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Kontrollen die angemeldeten Lehrlinge und/oder älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer anhand der aufrechten Anmeldungen bei der Sozialversicherung sowie die tatsächliche Anwesenheit der entsprechenden Personen vor Ort überprüft. Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.

#### **4. Gewichtung der Punkte**

Die im Zuschlagskriterium „Beschäftigung von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis) und/oder älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr)“ insgesamt erlangten Punkte werden mit [ ]% gewichtet (Beispiel: 50 Punkt für die Angebotene Lehrlingszahl und 50 Punkte für den angebotenen Anteil von älteren Arbeitnehmern = insgesamt 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

#### **U.1 Zuschlagskriterium „Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“**

- 1.** Als „Transportkilometer“ bzw „Tonnenkilometer“ im Sinne dieser Ausschreibung gelten jene Kilometer auf öffentlichen Straßen durch LKW-Transporte (über 3,5t), die von der jeweiligen Anlage bzw des jeweiligen Produktionsstandorts bis zum gegenständlichen Leistungsort zurückzulegen sind. Die „Transportkilometer“ bzw „Tonnenkilometer“ sind mit dem Angebot für die in Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen] gekennzeichneten Positionen bzw Materialien anzugeben.

Zur Überprüfung der vom Bieter / der Bietergemeinschaft gemachten Angaben hat der Bieter / die Bietergemeinschaft nachzuweisen, dass er / sie über eine entsprechende Anlage bzw einen Produktionsstandort verfügt, welche bzw welcher innerhalb der vom Bieter / der Bietergemeinschaft angebotenen Transportweite zum Leistungsort liegt. Dieser Nachweis kann geführt werden:

- über die Vorlage von Verträgen, Rechnungen oder sonstiger geeigneter Dokumente, aus denen sich das Eigentum oder die Verfügungsberechtigung über die jeweilige Anlage oder den jeweiligen Produktionsstandort ergibt oder
  - durch die verbindliche Bestätigung eines Dritten, der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter der jeweiligen Anlage ist, dass er den Bieter / die Bietergemeinschaft im Auftragsfall über diese Anlage oder diesen Produktionsstandort mit dem entsprechenden Material beliefert.
- 2.** Die Berechnung der Kilometerentfernung hat mit einem vom Auftraggeber vorgegebenen Distanzprogramm (zB <https://www.google.at/maps>) unter der Berücksichtigung nachstehender Kriterien zu erfolgen:
- Zieladresse: Es sind vom Auftraggeber die Koordinaten der Baustelle (Einbaustelle) bekannt zu geben.
  - Abfahrtsadresse: Anschrift der gewählten Anlage bzw des jeweiligen Produktionsstandortes (dazu ist erforderlichenfalls die Ausgangsposition per linker Maustaste genau auf den Standort der Anlage bzw auf den jeweiligen

Produktionsstandort zu positionieren).

- Zieladresse: Landesstraße bzw Koordinaten aus Google Maps (dazu ist es erforderlich, die angegebenen Koordinaten in Google Maps als Zieladresse einzugeben).
- Routenoptionen: „Fahren vermeiden“.
- Fahrzeug: „mit dem Auto“.

Prinzipiell ist für die Berechnung der Kilometerentfernung nur das Landesstraßennetz bzw das Autobahn- und Schnellstraßennetz zugelassen. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege bzw Forststraßen sind nur insofern zugelassen, als sie für die Erreichbarkeit der Baustelle unbedingt erforderlich sind.

Bei der Festlegung der Route ist auf mögliche LKW-Fahrverbote bzw andere Beschränkungen für LKWs (zB Tonnenbeschränkung) Rücksicht zu nehmen.

Die Kilometerentfernung ist vom Bieter abgerundet auf ganze Kilometer anzugeben. Erfolgt vom Bieter / der Bietergemeinschaft entgegen der Rundungsregel (Rundung auf zwei Kommastellen) die Angabe einer kürzeren Kilometerentfernung, so erhält dieser Bieter / diese Bietergemeinschaft in diesem Zuschlagskriterium keine Punkte. Erfolgt vom Bieter / von der Bietergemeinschaft die Angabe einer längeren Kilometerentfernung, so wird diese Angabe zur Bestbieterermittlung herangezogen.

3. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen Transportkilometer bzw LKW-Transporte (über 3,5t) auf die Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise (zB Lieferscheine) vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.
4. Für das Zuschlagskriterium „Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“ werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben. Die maximale Punkteanzahl von 50 für jede Position bzw jedes Material wird bei einer Transportweite von 0 bis 60 Kilometer vergeben, danach werden die Punkte gemäß nachstehender Tabelle vergeben:

Angebotene Transportkilometer für Position [____] bzw Material [____]	Punkte
0 – 60 Kilometer	50
61 – 70 Kilometer	40
71 – 80 Kilometer	30
81 – 90 Kilometer	20
91 - 100 Kilometer	10
> 100 Kilometer	0

Angebotene Transportkilometer für Position [____] bzw Material [____]	Punkte
0 – 60 Kilometer	50
61 – 70 Kilometer	40
71 – 80 Kilometer	30
81 – 90 Kilometer	20
91 - 100 Kilometer	10
> 100 Kilometer	0

Die im Zuschlagskriterium „Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“ erlangten Punkte werden mit [ ]% gewichtet (Beispiel: 50 Punkte für die Transportkilometer beim Material Asphalt + 50 Punkte für die Transportkilometer beim Material Kies = insgesamt 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

5. Werden vom Bieter / von der Bietergemeinschaft keine Kilometerentfernungen oder Transportweiten angegeben, so werden für das Zuschlagskriterium „Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“ keine Punkte vergeben.

**U.2 Zuschlagskriterium „Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO<sub>2</sub>-Emission)“**

1. In diesem Zuschlagskriterium wird technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO<sub>2</sub>-Emission) bewertet. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat daher in Punkt [ ] (Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen]) die Fahrzeuge anzugeben, welche zur Auftragsausführung herangezogen werden sollen. Dabei ist auch die jeweilige Euro-Klasse anzugeben.

Für das Projekt sind folgende Fahrzeuge erforderlich: [vom Auftraggeber festzulegen]

2. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen technischen Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge sowie von Baumaschinen und Kompressoren auf der Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.
3. Für das Zuschlagskriterium „Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO<sub>2</sub>-Emission)“ werden für die Fahrzeuge gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte für jene Euro-Klasse, für welche der Bieter / die Bietergemeinschaft für den Auftragsfall in der jeweiligen Kategorie mehr als 50% an Fahrzeugen auf der Baustelle anbieten kann, wie folgt vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Technische Ausstattung	EURO-Klasse	Punkte
Fahrzeuge	VI	100
Fahrzeuge	V	50
Fahrzeuge	IV	25

4. Die im Zuschlagskriterium „Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO<sub>2</sub>-Emission)“ erlangten Punkte werden mit [ ]% gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).
5. Werden vom Bieter / von der Bietergemeinschaft keine Euroklassen angegeben, so werden für das Zuschlagskriterium „Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO<sub>2</sub>-Emission)“ keine Punkte vergeben.